

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 1. Dezember 2021	Nr. 128
------	-------------------------------	---------

Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei

Vom 16. November 2021

Aufgrund des § 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei vom 28. April 2020 (Brem.GBl. S. 295 — 2040-k-7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1.
 - b) Im neuen Absatz 1 werden die Wörter „an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei in der Freien Hansestadt Bremen, mit Ausbildungsstandort in Oldenburg, an der Polizeiakademie Niedersachsen, wird, abweichend von den Abschnitten 2 bis 4 dieser Verordnung, nach Maßgabe der für die Ausbildung geltenden Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 12. März 2018 (Nds. MBl. S. 651) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Für die im Rahmen dieser Ausbildung abgelegte Bachelorprüfung gilt § 17 entsprechend.“
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsdienst“ die Wörter „oder an der Polizeiakademie Niedersachsen im Studiengang Polizeivollzugsdienst“ eingefügt.
3. In § 4 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Wörter „oder der Polizeiakademie Niedersachsen“ eingefügt.

4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.“

b) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Es“ durch die Wörter „Ein Modul“ ersetzt.

c) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Ein Modul“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

5. § 15 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Formel“ wird das Fußnotenzeichen „¹“ eingefügt.

b) Als Fußnote werden folgende Sätze eingefügt:

„¹ Die modifizierte Bayerische Formel lautet:

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min});$$

dabei bedeuten:

x gesuchte deutsche Note

N_{max} beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} Mindestnote zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d in das deutsche Notensystem zu transformierende Note.

Das Ergebnis der Formel wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet. Falls das Ergebnis der Formel genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Fall der Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts werden die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Wiederholung erworbenen Leistungspunkte und erzielte Prüfungsergebnisse mit den vorgesehenen Notenfaktoren vollständig auf die Bachelorprüfung angerechnet. Bei der Wiederholung von Modulprüfungen wird das jeweils beste Prüfungsergebnis berücksichtigt. Die nach dem zu wiederholenden Ausbildungsabschnitt erzielten Prüfungsergebnisse werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 18 Absatz 5 entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Prüfungen berücksichtigt².“

b) Als Fußnote 2 wird folgender Text eingefügt:

„² Der Anteil (x) wird nach der Formel berechnet:

$$x = (100 - \sum^{NF \text{ alt}}) / \sum^{NF \text{ neu}};$$

dabei bedeuten

$\sum^{NF \text{ alt}}$ Summe der nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnenden Notenfaktoren

$\sum^{NF \text{ neu}}$ Summe der nach Absatz 3 Satz 3 anzurechnenden Notenfaktoren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 16. November 2021

Der Senat